

**Unternehmenssatzung des
Kommunalunternehmens Stadtwerke Volkach
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Volkach
vom 15.10.2013**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über Kommunalunternehmen erlässt die Stadt Volkach folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen Volkach ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Volkach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Stadtwerke Volkach Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Volkach“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Stadtwerke Volkach KU“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Volkach, Marktplatz 1.

(4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro, in Worten fünfzigtausend Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens sind der Betrieb und die Betriebsführung der Abwasserbeseitigungsanlagen im Stadtgebiet der Stadt Volkach.

(2) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, den öffentlichen Straßengrund und die sonstigen städtischen Grundstücke zu nutzen.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Satzungen und Verordnungen für die ihm übertragenen Aufgaben zu erlassen. Die bestehenden Satzungen, Verordnungen und sonstigen Festlegungen der Stadt Volkach für den der Stadtwerke Volkach KU übertragenen Aufgabenbereich gelten bis zum Neuerlass durch die Stadtwerke Volkach KU weiter; die Stadtwerke sind für den Vollzug in vollem Umfang zuständig.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig, d.h. soweit tatsächlich möglich, im Voraus, zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Volkach haben können, sind der Verwaltungsrat und die Stadt Volkach hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern aus dem Stadtrat Volkach. Für die weiteren Mitglieder können Vertreter bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Verwaltungsratsvorsitzende ist der erste Bürgermeister der Stadt Volkach. Er wird durch den zweiten Bürgermeister der Stadt Volkach vertreten.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat hat dem Stadtrat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Volkach. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Mitglieder des Verwaltungsrats sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld des Stadtrates geltenden Bestimmungen.

§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmersatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1)
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder
3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD.
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
5. Bestellung des Abschlussprüfers
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands
7. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Volkach
8. Die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme von kurzfristigen Darlehen, bis zu einem Betrag von 100.000,00 €.
9. Die Einleitung von Rechtsstreiten (Aktivprozess), soweit der jeweilige Streitwert 25.000,00 € übersteigt.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 2 Abs. 1).

(4) Neben den gesetzlichen Weisungsrechten kann der Stadtrat den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Verwendung des Jahresgewinns Weisung erteilen. Die Abstimmung

entgegen der Weisung berührt gemäß Art. 90 Abs. 2 S. 6 GO die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht.

(5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens vier Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann Sachverständige zu den Verwaltungsratssitzungen einladen.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet. Ihm obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände. Die Sitzungen sind öffentlich, außer es werden personelle Entscheidungen oder Entscheidung hinsichtlich Grundstücksangelegenheiten behandelt. Die Entscheidung obliegt hier grundsätzlich dem Verwaltungsrat.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 108 ff. GO herbeizuführen. Hält der Verwaltungsrat Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter obigem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt bzw. dem Stadtrat unverzüglich zuzuleiten.

(3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Stadt zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Volkach in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig entsteht das Kommunalunternehmen.

Stadt Volkach
Volkach, 15. Oktober 2013

Peter Kornell
Erster Bürgermeister